



EISENSTADT

KINDERKRIPPEN & KINDERGÄRTEN

KINDER BETREUUNGS EINRICHTUNGS ORDNUNG



EISENSTADT. Die kleinste Großstadt der Welt.



EISENSTADT
LANDESHAUPTSTADT

www.eisenstadt.at

INHALTSVERZEICHNIS

- I. Willkommen
- II. Allgemeine Bestimmungen
- III. Anmeldung, Kostenersätze & Zahlungsmodalitäten
- IV. Öffnungszeiten/Ferien
- V. Besuchsmodelle
- VI. Wechsel der Bildungs- und Betreuungseinrichtung
- VII. Aufsichtspflicht
- VIII. Erkrankung eines Kindes, Unfälle, Medikamentenverabreichung
- IX. Abholberechtigte
- X. Haftung
- XI. Jährliche ärztliche Untersuchung
- XII. Beendigung des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
- XIII. Schlussbestimmungen

IMPRESSUM:

Herausgeber: Magistrat der Freistadt Eisenstadt
Hauptstraße 35 | 7000 Eisenstadt | 02682/705-0 www.eisenstadt.at

Grafik und Layout: büro 52 gmbh | 7000 Eisenstadt | www.b52.at

Druck: DZE - Druckzentrum Eisenstadt | www.dze.at

I. WILLKOMMEN LIEBE FAMILIEN, ELTERN & ERZIEHUNGSBERECHTIGTE!

Mit dem Eintritt in eine der städtischen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen – Kinderkrippe oder Kindergarten – beginnt für Ihr Kind und damit auch für Sie ein neuer Lebensabschnitt.

Dieser stellt für Ihr Kind eine neue Herausforderung und eine große Umstellung dar. Ihr Kind muss sich auf einen neuen Rhythmus, auf neue Bezugspersonen, auf vielfältige Sozialkontakte und unbekannte Anforderungen einstellen.

Diese neue Lebenssituation und der Loslösungsprozess von den bisherigen Bezugspersonen können insbesondere bei kleineren Kindern Ängste auslösen. Deshalb brauchen Ihre Kinder eine sensible Vorbereitung und Ihre Hilfe und Unterstützung während der Eingewöhnungsphase. Diese dauert bei jedem Kind unterschiedlich lang, und jedes Kind entwickelt dabei seine eigene Strategie.

Wir begleiten Ihr Kind dabei und versuchen, mit unseren erprobten Eingewöhnungskonzepten auf seine individuellen Bedürfnisse und seinen Entwicklungsstand einzugehen.

Kinderkrippen und Kindergärten sind für die Erziehung und Betreuung von noch nicht schulpflichtigen Kindern bestimmt. Die städtischen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen haben die Aufgabe, die Erziehung der Kinder durch die Familien, Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zu unterstützen und zu ergänzen, können und sollen diese jedoch nicht ersetzen.

Ihr Kind bekommt in den städtischen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen vielfältige Entwicklungsmöglichkeiten und Förderungen angeboten und soll sich hier wohl fühlen.

Durch gemeinsames Spielen, Musizieren, Basteln und durch das Feiern der Jahresfeste wird die Gemeinschaft der Gruppe gefördert und die Kreativität und Spontaneität Ihres Kindes geweckt. In einer Atmosphäre der Geborgenheit, des Vertrauens, des Respekts und der Wertschätzung werden Ihrem Kind Möglichkeiten zur Auseinandersetzung mit sich selbst, mit sozialen Systemen und mit seiner Umwelt angeboten.

Die Herkunft der Familie, unterschiedliche soziale, weltanschauliche und religiöse Gegebenheiten werden geachtet und berücksichtigt.

Ihr Kind macht somit unter professioneller Anleitung der PädagogInnen viele neue Erfahrungen. Die vielseitigen Aufgaben können jedoch nur dann zielgerichtet zum Vorteil Ihres Kindes erfüllt werden, wenn Sie als Eltern bzw. Erziehungsberechtigte partnerschaftlich in die pädagogische Arbeit eingebunden sind und so an den Erlebnissen Ihrer Kinder Anteil haben. Das ist Voraussetzung für eine harmonische Erziehung, wie sie sicher von Ihnen angestrebt wird.

Wir bitten Sie deshalb, die persönliche Aussprache mit den PädagogInnen und Leiterinnen zu nützen, die Elterninformationen zu lesen und an den Elternabenden teilzunehmen.

Auch diese vom Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt einstimmig beschlossene Kinderbetreuungseinrichtungsordnung (KBEO) soll die Zusammenarbeit mit Eltern/Erziehungsberechtigten unterstützen und transparente Bestimmungen dafür festlegen.



II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Der Rechtsträger – die Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt – kann gem. § 23 Abs. 4 des Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2009 i.d.g.F. unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen dieses Gesetzes für den Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen nähere Bestimmungen in einer Kinderbetreuungseinrichtungsordnung (KBEO) treffen. Die Kinderbetreuungseinrichtungsordnung ist den Eltern bei der Anmeldung der Kinder für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zur Kenntnis zu bringen. Die Erziehungsberechtigten/Eltern sind verpflichtet, sich gemäß dieser zu verhalten.

Etwaige Änderungen der Geschäftsbedingungen werden zum gegebenen Zeitpunkt per Aushang in der Kinderkrippe bzw. im Kindergarten bekannt gegeben. Den jeweils aktuell gültigen Stand entnehmen Sie auch der Homepage: www.eisenstadt.at

2. Die gegenständliche KBEO bildet die Grundlage für alle mit der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt (in der Folge „Freistadt Eisenstadt“) geschlossenen Betreuungsvereinbarungen. Die Anmeldung für einen Kinderbildungs- und -betreuungsplatz (Kinderkrippe und Kindergarten) in Eisenstadt hat rechtzeitig beim Magistrat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt, Abteilung Bildung und Sport, schriftlich, persönlich oder per Übermittlung des Antrages über elektronische Medien zu erfolgen. Die Vergabe der Plätze erfolgt nach dem Datum der Anmeldung und weiteren Kriterien (siehe dazu Pkt. III/2). Auf den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung – mit Ausnahme des verpflichtenden Kindergartenjahres – besteht kein Rechtsanspruch.

Kinderkrippengruppen: Kinder unter drei Lebensjahren

Kindergartengruppen: Kinder ab drei Lebensjahren

(wenn keine Krippenplätze frei sind, ab zweieinhalb Lebensjahren bzw. ab eineinhalb Lebensjahren in den alterserweiterten Kindergartengruppen)

Nähere Informationen sind der Homepage der Freistadt Eisenstadt zu entnehmen: <https://www.eisenstadt.gv.at/leben/kinder/aufnahme-kinderkrippekindergarten-eingewohnungskonzept/>

3. Die schriftliche Zusage zur Aufnahme bzw. die Zuteilung eines Kinderbildungs- und -betreuungsplatzes erfolgt bis spätestens vier bis sechs Monate vor Beginn des Besuches einer Betreuungseinrichtung und wird nach Möglichkeit mit den Erziehungsberechtigten/Eltern gem. dieser KBEO abgestimmt.
4. Mit der Unterfertigung der Betreuungsvereinbarung bzw. der Anmeldung zur Aufnahme in eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung erklären die unterzeichnenden Erziehungsberechtigten/Eltern, dass sie die aufrechte gesetzliche Obsorge über das Kind haben und alle Änderungen der maßgeblichen Daten (u.a. Hauptwohnsitz, telefonische Erreichbarkeit, Obsorge, Nachweis der Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten/Eltern – falls erforderlich, mindestens drei Kontaktpersonen, bzw. im Notfall abholberechtigte Personen, Bankverbindung, etc.) unverzüglich der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bekannt geben. Zudem erklären sie auch, dass sie diese KBEO der Kinderkrippen und Kindergärten Eisenstadt gelesen haben und dieser vollinhaltlich zustimmen.
5. Im Fall einer Bevorzugung bei der Platzvergabe wegen Berufstätigkeit haben die Erziehungsberechtigten/Eltern ihre Berufstätigkeit nachzuweisen. Seitens der berufstätigen Erziehungsberechtigten/Eltern ist bei Meldung eines Betreuungsbedarfs, der über die Öffnungszeiten (gem. Pkt. IV/2) hinausgeht, eine schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers über das konkrete aufrechte Dienstverhältnis (inkl. Arbeitszeiten bei über Öffnungszeiten hinausgehendem Betreuungsbedarf) dem Magistrat der Freistadt Eisenstadt, Abteilung Bildung und Sport, vorzulegen.



Der Nachweis eines konkreten Bedarfs für eine bevorzugte Platzvergabe kann weiters durch Vorlage einer Inskriptionsbestätigung einer Bildungsanstalt, einer aktuellen Kursbestätigung, eines freien Dienst- bzw. Werkvertrags über eine fortlaufende Tätigkeit, einer Bestätigung über eine laufende Ausbildung oder einer Bestätigung über den künftigen Eintritt in ein Beschäftigungsverhältnis erfolgen. Jede Änderung ist o.g. Stelle unverzüglich schriftlich zu melden.

6. Wenn die Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten/Eltern eines Kindes, das bereits eine Kinderkrippe oder einen Kindergarten besucht, zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr gegeben sein sollte, so steht der Betreuungsplatz prinzipiell weiterhin zur Verfügung. Sofern es jedoch aus betrieblichen, organisatorischen, wirtschaftlichen oder pädagogischen Gründen erforderlich ist, kann seitens der Freistadt Eisenstadt das Besuchsmodell umgestellt, die ausgedehnten Besuchszeiten eingeschränkt bzw. eine bereits erfolgte Platzzusage widerrufen werden.
7. Die Bildung und Betreuung der Kinder in den städtischen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen erfolgt nach den Grundsätzen des „Bundesländerübergreifenden BildungsRahmenPlans“ (Charlotte-Bühler-Institut 2009), der als Fundament für die pädagogische Handlungsorientierung der ElementarpädagogInnen in Österreich gilt.

Dieser kann in den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen der Freistadt Eisenstadt sowie unter <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/bef/sb/bildungsrahmenplan.html> eingesehen werden.
8. Nach erfolgter schriftlicher Aufnahme ist mit der Leitung der jeweiligen Betreuungseinrichtung ein persönliches Aufnahmegespräch zu führen.
9. Innerhalb eines Kindergartenjahres werden mindestens zwei gesetzlich vorgeschriebene Elternabende angeboten.

III. ANMELDUNG, KOSTENERSÄTZE & ZAHLUNGSMODALITÄTEN

1. Der Besuch von Kinderkrippen und Kindergärten ist für Kinder bis zum Schuleintritt frei, wenn zumindest ein Erziehungsberechtigter/Elternteil bzw. die mit der Obsorge betraute Person und das Kind in Eisenstadt ihren Hauptwohnsitz haben.
2. Ein Halbtages-, Teilzeit- oder Ganztagesplatz (siehe dazu auch Pkt. V/1 – Besuchsmodelle) kann nur aufgrund der zur Verfügung stehenden Ressourcen und unter Berücksichtigung der Platzvergabekriterien angeboten werden.

Folgende Kriterien werden von der Freistadt Eisenstadt bei der Platzvergabe für städtische Kinderkrippen- und Kindergartenplätze herangezogen:

- a. Datum der Anmeldung
- b. Die Eltern oder Erziehungsberechtigten sind berufstätig oder in einer Ausbildung.
- c. Geschwister: Mindestens eine Schwester oder ein Bruder besucht gleichzeitig den bevorzugten Standort und sie sind in einem gemeinsamen Haushalt wohnhaft gemeldet.
- d. Der Zeitpunkt, zu dem die Eltern oder Erziehungsberechtigten eine Berufstätigkeit oder Ausbildung beginnen.
- e. Die Nähe des Wohnorts zur/zum städtischen Kinderkrippe/Kindergarten.
- f. Das Alter des Kindes: Kinder von 4 bis 6 Jahren, die noch keinen städtischen oder privaten Kindergarten besuchen, werden bevorzugt aufgenommen.
- g. Soziale Aspekte, zum Beispiel eine Krisensituation.

Zur Sicherung einer angemessenen Integration der Kinder wird bei der Platzvergabe darauf Bedacht genommen, dass es in allen Betreuungseinrichtungen der Freistadt Eisenstadt in einem ausgewogenen Maße zur gleichen sprachlichen und sozialen Durchmischung kommt.



3. Für die Inanspruchnahme eines Mittagessens in der Kinderkrippe bzw. im Kindergarten ist ein Essensbeitrag, welcher mit der monatlichen Vorschreibung in Rechnung gestellt wird, zu bezahlen. Bei rechtzeitiger Abmeldung (bis Dienstag, 8:30 Uhr für die darauffolgende Woche) oder aufgrund der Erkrankung des Kindes (täglich bis 8:30 Uhr für den nächsten Tag) wird das Mittagessen nicht verrechnet. Eine Abholung des Mittagessens ist aus hygienischen und organisatorischen Gründen nicht möglich.

Die Bekanntgabe von Abwesenheiten auch im Fall von Krankheit sowie die Abmeldungen vom Mittagessen haben durch die Erziehungsberechtigten/Eltern ausschließlich über das Elternportal (ICM) zu erfolgen. Die erforderlichen Zugänge werden vom Magistrat der Freistadt Eisenstadt, Abteilung Bildung und Sport, nach erfolgter Aufnahme in einer der städtischen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen angelegt und freigeschalten.

Die entsprechende Anleitung finden Sie auf unserer Homepage: <https://www.eisenstadt.gv.at/leben/kinder/digitalisierung-unserer-kinderkrippen-und-kindergaerten-elternportal-icm-for-kids/>

Kinder, die eine Kinderkrippe besuchen, erhalten optional täglich zusätzlich zum Mittagessen eine Jause (Vormittagsjause, Nachmittagsjause). Auf unserer Homepage bzw. auf dem Aushang in den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen ist die Höhe der aktuellen Kosten pro Mahlzeit veröffentlicht. Dieser Betrag wurde mit Beschluss des Gemeinderates festgelegt und ist auf Basis des Verbraucherpreisindex 2000 wertgesichert.

4. Kostenersätze für Gruppengeld, „Gesunde Jause“, Ausflüge, kulturelle Veranstaltungen und ähnliches sind von den Erziehungsberechtigten/Eltern zu tragen und werden gesondert verrechnet. Sollten kostenpflichtige Angebote wegen Krankheit, Urlaub oder sonstigen Gründen nicht in Anspruch genommen werden, werden diese Kosten trotzdem verrechnet und können nicht rückerstattet werden (z. B. Gruppenpreise für Privatbusse bzw. für sonstige Veranstaltungen etc.).

Das Gruppengeld umfasst Bastelmaterialien und Geschenke für besondere Anlässe, die von den Kindern mit nach Hause genommen werden. Inkludiert sind auch außerordentliche Jausen (Fasching, Nikolaus, Ostern usw.).

Die „Gesunde Jause“ wird in den Kindergärten optional einmal pro Woche am Vormittag angeboten und monatlich verrechnet.

Weitere zusätzliche Veranstaltungen und Angebote (wie Ausflüge, Eintritte, Theaterbesuche usw.) werden über die monatliche Vorschreibung abgerechnet.

Windeln und Pflügetücher u.ä. sind von den Erziehungsberechtigten/Eltern in die Betreuungseinrichtung in ausreichender Menge mitzubringen.

5. Zahlungsmodalitäten: Die Kostenersätze sind mittels Einzugsermächtigung oder Überweisung zu entrichten. Die Vorschreibung der Kostenersätze bzw. der zusätzlichen und optionalen Leistungen erfolgt – mit Ausnahme der zusätzlichen Veranstaltungen und Angebote - zum Monatsende im Nachhinein. Die Bezahlung hat ausnahmslos bargeldlos bis zum 14. Tag nach Vorschreibung zu erfolgen.

Information und Formulare zur Erteilung einer Einzugsermächtigung sowie zur Zustimmung der digitalen Zustellung der monatlichen Vorschreibung entnehmen Sie hier: <https://www.eisenstadt.gv.at/leben/kinder/digitalisierung-unserer-kinderkrippen-und-kindergaerten-elternportal-icm-for-kids/>
<https://www.eisenstadt.gv.at/leben/kinder/formulare-zum-download>

6. Kosten für eine erforderliche Einmahlung von offenen Beträgen sowie angefallene Bankspesen bei nicht erfolgreicher Durchführung des Bankeinzugs haben die Erziehungsberechtigten/Eltern zu tragen.
7. Die Erziehungsberechtigten/Eltern haften gegenüber der Freistadt Eisenstadt für alle fälligen Forderungen, die aus der Betreuungsvereinbarung erwachsen, solidarisch.



IV. ÖFFNUNGSZEITEN/FERIEN

1. Gem. § 2 Abs. 1 Pkt. 15 Bgld. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009 i.d.g.F. sind Öffnungszeiten in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen entsprechend der VIF-Kriterien (Vereinbarkeitsindikator von Familie und Beruf) einzurichten.
2. Die Öffnungszeiten der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen der Freistadt Eisenstadt sind Montag bis Freitag werktags von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr (50 Wochenstunden Öffnungszeit).
3. Das Kind ist spätestens bis zum Ende der vereinbarten Besuchszeit von den Erziehungsberechtigten/Eltern oder einer von den Erziehungsberechtigten/Eltern bevollmächtigten Person abzuholen. Sollte die/der Erziehungsberechtigte/Eltern bzw. die bevollmächtigte Person verhindert sein, sind die dienstanwesenden PädagogInnen der Betreuungseinrichtung umgehend telefonisch zu verständigen. Wird ein Kind nach Ende der Öffnungszeiten nicht abgeholt und wurden seitens der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wiederholt erfolglos Maßnahmen gesetzt, um eine abholberechtigte Person zu erreichen, wird das Kind im Notfall der Kinder- und Jugendhilfe, die dann die vorübergehende Obsorge bis zur gerichtlichen Klärung übernimmt, zur Obhut übergeben.
4. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sowie Karfreitag, 2. November, 11. November, 24. Dezember und 31. Dezember bleiben die Kinderkrippen und Kindergärten der Freistadt Eisenstadt ausnahmslos geschlossen.
5. Der Ort der Betreuung in den Ferienzeiten gemäß § 2 Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77/1985 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 96/2022 (Herbst-, Weihnachts-, Semester-, Oster- und Hauptferien) wird unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Bedürfnisse und entsprechend dem Bedarf der Erziehungsberechtigten/Eltern vom Rechtsträger der Freistadt Eisenstadt festgelegt. Jede Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird in den Hauptferien zumindest zwei durchgehende Wochen für Reinigungs- und Revisionsarbeiten geschlossen sein. Wenn in dieser Zeit der Bedarf für eine Kinderbetreuung besteht, wird diese in einer vom Rechtsträger festgelegten Betreuungseinrichtung (siehe dazu auch Pkt. VI/2) angeboten werden. Dies gilt auch für die Herbstferien sowie die Weihnachts-, Semester-, und Osterferien.

Die Freistadt Eisenstadt wird – sollte Bedarf der Erziehungsberechtigten/Eltern bestehen – kürzere Herbst-, Weihnachts-, Oster- bzw. Hauptferien festsetzen (ausgenommen Karfreitag, 2./ 11.11. und 24./31.12.).

Ein konkreter Bedarf für die Ferienbetreuung für Herbst-, Weihnachts-, Semester-, Oster- und Hauptferien wird zeitgerecht vor Beginn der jeweiligen Ferien des jeweiligen Kindergartenjahres mittels Bedarfserhebung durch die Freistadt Eisenstadt erhoben. Die Erziehungsberechtigten/Eltern geben in einem festgesetzten Zeitraum ihren Bedarf der Betreuung für ihre Kinder verbindlich bekannt. Die Erziehungsberechtigten/Eltern haben das Recht von der Bedarfsmeldung (Vertrag hinsichtlich des gemeldeten Bedarfs) bis 10 Werktagen vor Beginn des Ferienbetriebs zurückzutreten. Wird dieses Rücktrittsrecht nicht binnen der genannten Frist ausgeübt, ist der Beitrag in voller Höhe zu entrichten. Dies gilt sowohl bei entschuldigtem (beispielsweise im Krankheitsfall) als auch bei unentschuldigtem Fernbleiben. Der Rücktritt ist schriftlich/nachweislich im Magistrat der Freistadt Eisenstadt, Abteilung Bildung & Sport (bildung@eisenstadt.at) zu melden.

An maximal drei Tagen pro Betriebsjahr finden für pädagogische Fachkräfte und pädagogische Hilfskräfte von der Landesregierung organisierte, Fortbildungsveranstaltungen und ein weiterer Tag für Teambuildingmaßnahmen statt. An diesen Tagen kann in den Betreuungseinrichtungen ein bedarfsorientierter Betrieb stattfinden, der in dieser Zeit auch in einer anderen, vom Rechtsträger festgelegten, Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (siehe dazu auch Pkt. VI/2) stattfinden kann. Dies gilt auch für den Faschingsdienstag (nachmittags) und den von der Bildungsdirektion Burgenland vorgegebenen schulautonomen Tagen (Fensterstage nach Fronleichnam und Christi Himmelfahrt).

Die Erziehungsberechtigten/Eltern werden über die Tage, an denen die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung geschlossen hat, rechtzeitig - in der Regel nach der jährlichen Bedarfserhebung - mindestens jedoch zwei Wochen im Voraus durch Aushang in der Kinderkrippe bzw. im Kindergarten informiert.

V. BESUCHSMODELLE

1. Die Freistadt Eisenstadt bietet in ihren Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen nachstehende Besuchsmodelle an:

- a. **Ganztägiger Besuch:** 07:00 Uhr bis max. 17:00 Uhr
- b. **Halbtägiger Besuch:** 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr (ohne Mittagessen)
- c. **Teilzeitbesuch:** 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr (mit/ohne Mittagessen)

Die Frühbetreuung vor 08:00 Uhr soll nur für jene Familien zur Verfügung stehen, bei denen alle Erziehungsberechtigte/Eltern berufstätig sind (gem. Pkt. II/5). Um die pädagogische Arbeit sicherstellen zu können, müssen bis spätestens 9:00 Uhr alle Kinder in der Betreuungseinrichtung anwesend sein. Ausgenommen davon sind Kinder im verpflichtenden letzten Kindergartenjahr. Diese müssen bereits um 08:00 Uhr in der Betreuungseinrichtung anwesend sein.

Die Erziehungsberechtigten/Eltern haben dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig bekleidet besuchen und die Besuchszeiten (Besuchsmodelle) eingehalten werden.

2. Ein Wechsel von einem Besuchsmodell in ein anderes kann bei der Leitung der jeweiligen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, in der Regel einmal im Kindergartenjahr, beantragt werden und ist nur in begründeten Fällen möglich. Ein Änderungswunsch muss dort rechtzeitig, spätestens jedoch einen Monat im Voraus, schriftlich mit Bestätigung (siehe dazu auch Pkt. II/5) bekannt gegeben werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Änderung des Besuchsmodells besteht nicht.

3. Der Eintritt (der erstmalige Besuch) in die Kinderkrippe bzw. in den Kindergarten hat an dem in der Betreuungsvereinbarung/Aufnahmeschreiben genannten Tag zu erfolgen. Ein Eintritt zu einem anderen Zeitpunkt ist nur nach vorheriger Absprache und schriftlicher Vereinbarung mit der Leitung der Betreuungseinrichtung möglich. Die Nichteinhaltung des vereinbarten Beginns führt zur einvernehmlichen Auflösung der Betreuungsvereinbarung. Wenn die Erziehungsberechtigten/Eltern einen späteren Eintritt wünschen, diesen aber nicht bzw. erst nach dem vereinbarten Eintrittstermin bekanntgeben, kann die Zusage für einen vereinbarten Betreuungsplatz nicht aufrechterhalten werden.
4. Aus pädagogischen Gründen empfehlen wir jedem Kind mindestens zwei Wochen pro Kindergartenjahr „Urlaub von der Kinderkrippe bzw. vom Kindergarten“ zu nehmen, wobei jeweils ganze Kalenderwochen (zwei Wochen zusammenhängend) genommen werden sollten. Fehlzeiten durch Krankheit des Kindes gelten nicht als in Anspruch genommener Urlaub. Die Ferienbetreuungszeiten sind mit der jährlichen Bedarfserhebung schriftlich zu melden und einzuhalten. In Ausnahmefällen (späterer Eintritt in den Kindergarten u.ä.) sind die Hauptferien spätestens zwei Monate im Vorhinein schriftlich der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu melden.



VI. WECHSEL DER KINDERBILDUNGS- & -BETREUUNGSEINRICHTUNG

1. Die Freistadt Eisenstadt behält sich das Recht vor, ein Kind, sofern dies aus betrieblichen, organisatorischen, wirtschaftlichen oder pädagogischen Gründen erforderlich ist, in einer anderen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung der Freistadt Eisenstadt zu den gleichen Geschäftsbedingungen zu betreuen.
2. Insbesondere behält sich die Freistadt Eisenstadt das Recht vor, in den Ferienzeiten gemäß § 2 Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77/1985 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 96/2022, den Herbstferien (2.11. geschlossen), den Weihnachtsferien (24. und 31. 12. geschlossen) sowie den Semesterferien, den Osterferien (Karfreitag geschlossen) und Hauptferien (Sommermonate Juli und August) die Betreuung der Kinder nach Bedarf in anderen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen der Freistadt Eisenstadt vorzunehmen.
3. Die organisatorischen Rahmenbedingungen für Punkt 1 werden den Erziehungsberechtigten/Eltern rechtzeitig, spätestens jedoch ein Monat, für Punkt 2 spätestens zwei Wochen im Voraus, bekannt gegeben.

VII. AUFSICHTSPFLICHT

Die Aufsichtspflicht für Kinderkrippen- und Kindergartenkinder beginnt innerhalb der Öffnungszeiten mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine Pädagogin/einen Pädagogen bzw. eine pädagogische Hilfskraft der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Sie endet mit der Übergabe des Kindes durch die Pädagogin/den Pädagogen bzw. die pädagogische Hilfskraft an die Erziehungsberechtigten/Eltern oder an eine zur Abholung berechtigte Person (siehe hierzu Punkt VIII) innerhalb der Öffnungszeiten der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung.

Die Aufsichtspflicht besteht auch außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gewidmeten Liegeschichten, solange die Kinder in der Obhut einer Pädagogin/eines Pädagogen bzw. einer pädagogischen Hilfskraft stehen. Die Aufsichtspflicht für ein Kind ist jedoch nicht gegeben, wenn es sich in Begleitung der/des Erziehungsberechtigten/Eltern oder sonstiger Abholberechtigter befindet. Dies gilt auch bei Festen und Veranstaltungen der Betreuungseinrichtung (Martinsfest, Sommerfest, u.ä.).



VIII. ERKRANKUNG EINES KINDES,

UNFÄLLE, MEDIKAMENTEN-

VERABREICHUNG

Kinder mit Infektionskrankheiten oder sonstigen ihren Gesundheitszustand stark beeinträchtigenden Krankheiten, die dadurch den Gesundheitszustand anderer Kinder oder des Personals der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gefährden können, sind vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen. Dies gilt auch bei Nissen- und Lausbefall des Kindes. In solchen Fällen ist umgehend die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu informieren.

Die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist berechtigt, bei Zweifeln über den Gesundheitszustand des Kindes eine ärztliche Bestätigung (über die Genesung bzw. die Unbedenklichkeit des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung) zu verlangen. Erst nach Vorlage einer solchen Bestätigung ist der Besuch der Einrichtung wieder möglich.

Bei Auftreten einer Erkrankung oder Eintreten eines Unfalls während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist die Leitung der Einrichtung verpflichtet, die erziehungsberechtigte Person in Kenntnis zu setzen, damit das Kind abgeholt und ein Arzt aufgesucht werden kann.

Sollte eine besondere Medikamentengabe erforderlich sein, ist die Schulung des Personals durch den behandelnden Arzt notwendig. Diese Schulungen sind von der erziehungsberechtigten Person zur Verfügung zu stellen. Festgehalten wird, dass das Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht zur Medikamentengabe verpflichtet werden kann. Eine solche Aufgabe kann ausschließlich freiwillig übernommen werden und kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

IX. ABHOLBERECHTIGTE

1. Abholberechtigt ist grundsätzlich die/der Erziehungsberechtigte.
2. Die Erziehungsberechtigten/die Eltern können Personen schriftlich benennen, die berechtigt sind, das Kind von der Kinderkrippe bzw. dem Kindergarten abzuholen.
 - a. Solche Personen müssen mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben und müssen geistig und körperlich in der Lage sein, die Aufsicht über das Kind tatsächlich auszuüben.
 - b. Bei einer Abholung durch eine nicht bevollmächtigte Person ist dem Personal der Kinderkrippe bzw. des Kindergartens eine schriftliche Erklärung (mit Datum und Unterschrift) über die Abholberechtigung vorzulegen – sofern die Person der Leitung des Kindergartens nicht bereits schriftlich bekannt gegeben wurde. Für den Fall, dass die Person den PädagogInnen bzw. pädagogischen Hilfskräften nicht persönlich bekannt ist, ist die Identität mit Lichtbildausweis nachzuweisen.
 - c. Sofern Zweifel an der Berechtigung oder an der körperlichen bzw. geistigen Fähigkeit der abholenden Person bestehen, sind die PädagogInnen bzw. pädagogischen Hilfskräfte der Kinderkrippe bzw. des Kindergartens berechtigt, in Ausübung ihrer Aufsichtspflicht, die Übergabe des Kindes zu verweigern. Gegebenenfalls werden die Erziehungsberechtigten/Eltern von den PädagogInnen bzw. den pädagogischen Hilfskräften der Kinderkrippe bzw. des Kindergartens umgehend verständigt.
3. Bei ungebührlichem Benehmen der Erziehungsberechtigten/Eltern bzw. Abholberechtigten kann durch die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung in Ausübung des Hausrechts mündlich oder schriftlich ein Hausverbot verhängt werden.
4. Sofern alle Erziehungsberechtigten/Eltern mit einem solchen Hausverbot belegt wurden, ist der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung umgehend schriftlich eine abholberechtigte Person mitzuteilen. Wird keine abholberechtigte Person benannt, kann ein Besuch der Kinderkrippe bzw. des Kindergartens durch das Kind nicht erfolgen. In diesem Fall sind die PädagogInnen bzw. pädagogischen Hilfskräfte berechtigt, die Übernahme des Kindes zu verweigern.



X. HAFTUNG

Die Freistadt Eisenstadt übernimmt keine Haftung für Gegenstände (insbesondere Wertsachen), die in den Betreuungsbe- reich mitgebracht werden. Dies gilt auch für Kinderwägen u.ä., die vor der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgestellt werden.

XI. JÄHRLICHE ÄRZTLICHE UNTERSUCHUNG

Der Rechtsträger hat gem. § 25 Abs. 3 Bgld. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009 i.d.g.F. für den Zeitraum des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung jährlich eine ärztliche Untersuchung der Kinder, ausgenom- men der schulpflichtigen Kinder, sicherzustellen. Diese Un- tersuchung kann einmal jährlich durch einen vom Rechts- träger beauftragten Arzt direkt in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung erfolgen. Die jährliche Unters- uchung kann auch durch die Eltern/Erziehungsberechtigten beim Arzt ihres Vertrauens erfolgen. Wird nach wiederholter Erinnerung durch die Leitung der Betreuungseinrichtung kein Nachweis erbracht, ist die Kinder- und Jugendhilfe davon in Kenntnis zu setzen.



XII. BEENDIGUNG DES BESUCHS DER KINDERBILDUNGS- & -BETREUUNGSEINRICHTUNG

1. Die Betreuungsvereinbarung „Kinderkrippe“ endet mit dem 3. Geburtstag des Kindes, ohne dass es hierfür einer gesonderten Erklärung oder eines sonstigen Zutuns einer der Parteien bedarf. Der Besuch des Kindes in einer weiterführenden Kindergartengruppe kann nur nach An- meldung in einen Kindergarten und schriftlicher Zusage (Aufnahmeschreiben) erfolgen.
2. Die Betreuungsvereinbarung „Kindergarten“ endet mit Ab- lauf jenes Kindergartenjahres, in dem das Kind das 6. Le- bensjahr (in Ausnahmefällen 7. Lebensjahr) vollendet hat, jedenfalls jedoch mit Schuleintritt des Kindes, ohne dass es hierfür einer gesonderten Erklärung oder eines sonsti- gen Zutuns einer der Parteien bedarf.
3. Gem. § 23 Abs. 3 Burgenländisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009 i.d.g.F. darf die Bildungs- und -betreuungsvereinbarung eines Kindes nur aufgelöst wer- den, wenn
 - a. die Eltern für die Begleitung zu und von der Kinder- bildungs- und -betreuungseinrichtung (Kinderkrippe oder Kindergarten) wiederholt nicht sorgen, Infektions- krankheiten in der Familie verschweigen oder eine ih- nen sonstige obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
 - b. nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird. Ein solcher Widerruf darf nur auf Antrag der Leitung der Kinderbildungs- und -betreu- ungseinrichtung und nur in begründeten Ausnahmefäl- len nach Anhörung der Eltern, der gruppenführen- den pädagogischen Fachkraft und gegebenenfalls der Vertreterin oder des Vertreters der Fachberatung für In- tegration gemäß § 6 Burgenländisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, die oder der das Kind vorher betreut hat, nach Einholung entsprechender Gutach- ten eines von der Landesregierung zur Ausübung der pädagogischen Aufsicht betrauten Organs, einer Amts- ärztin oder eines Amtsarztes und einer Kinderpsycho- login oder eines Kinderpsychologen erfolgen.

4. Die Kindergartenbesuchspflicht für kindergartenpflichtige Kinder gemäß Bgld. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009 erlischt mit einer Auflösung/Kündigung der Betreuungsvereinbarung nicht.

Es liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten/Eltern nach Auflösung/Kündigung der Betreuungsvereinbarung der Freistadt Eisenstadt jene Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, in der das kindergartenpflichtige Kind künftig der Besuchspflicht nachkommt, zu melden.

XIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Zur Anwendung kommt ausschließlich österreichisches Recht.
2. Die Unwirksamkeit oder Ungültigkeit einzelner Bestimmungen in dieser KBEO oder in den auf Grundlage derselben geschlossenen Vereinbarungen berührt nicht die Gültigkeit der Vereinbarung an sich. An die Stelle einer allenfalls unwirksamen Regelung tritt eine dem Sinn der ursprünglich in dieser Vereinbarung getroffenen Regelung möglichst nahekommende Regelung.
3. Für alle aus auf der Grundlage dieser KBEO abgeschlossenen Betreuungsvereinbarungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten sind ausschließlich die für den Sitz der Stadtverwaltung Eisenstadt sachlich in Betracht kommenden Gerichte zuständig.
4. Datenschutzrechtliche Information bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten: Zum Zweck der Bearbeitung der Aufnahme der Kinder in eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung müssen personenbezogene Daten verarbeitet werden.

Verantwortlich für die Verarbeitung der Daten ist die Freistadt Eisenstadt. Der Schutz personenbezogener Daten ist uns ein wichtiges Anliegen. Die Daten werden ausschließlich auf Grundlage der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen verarbeitet (DSGVO, DSG, KBBG etc.) und umfassende Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit getroffen.

Es steht grundsätzlich das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch der Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu. Alle personenbezogenen Daten werden nach Ablauf der gesetzlichen Frist gelöscht. Detaillierte Informationen bezüglich Datenschutz und zum Datenschutzverantwortlichen/Datenschutzbeauftragten erhalten Sie in unserer Datenschutzerklärung unter www.eisenstadt.at.

Wenn Sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche verletzt worden sind, haben Sie die Möglichkeit, sich bei der Datenschutzbehörde unter <https://www.dsb.gv.at/> zu beschweren.





EISENSTADT. Die kleinste Großstadt der Welt.



EISENSTADT
LANDESHAUPTSTADT